



**Hinweise und Handlungskodex
des Vorstandes des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. (HKRR)
für das Spieljahr 2020 / 21
auf Grund der SARS 2 - Covid-19 - Pandemie**

(1) Allgemeines

Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Spielbetrieb in seiner Coronaschutzverordnung mit (gegenwärtig!) bis zu 30 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zugelassen. Nach der Rechtsauffassung des Landessportbundes NRW zählen dazu lediglich die Spielerinnen oder Spieler selbst. Andere am Spiel Beteiligte seien gesondert zu betrachten. Zu den anderen am Spiel beteiligten Personen zählten neben den Offiziellen, den Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern, den Zeitnehmerinnen und Zeitnehmern, den Sekretärinnen und Sekretären auch Schiedsrichterbeobachterinnen und -betreuerinnen, Schiedsrichterbeobachter und -betreuer sowie die Spielaufsichten und technische Delegierte.

Der Handballverband Niederrhein e.V. hat in Abstimmung mit dem Westdeutschen Handball-Verband e.V. eine Handlungsempfehlung für die Umsetzung der Hygienekonzepte veröffentlicht und den Vereinen auf seiner Internet-Site zur Verfügung gestellt (dort auf der Startseite: Link zu "WHV_ADAPTATION_RETURN_TO_PLAY_SPIELBETRIEB_UND_MATERIAL").

(2) Spielbetrieb

a. Umsetzung von Hygienekonzepten

- Die Vereine haben für die jeweiligen Heimspiele die Bestimmungen und das Hygienekonzept des Landes Nordrhein-Westfalen, der jeweiligen Kommunen und des Hallenbetreibers umzusetzen.
- Die Spiele sind nach bestem Wissen und Gewissen unter Einhaltung der jeweils aktuellen Hygienebestimmungen durchzuführen.
- Bei Spielen in denen keine Zuschauer zugelassen sind oder andere behördlich zugelassene Abweichungen auftreten, sind der Gegner, die Spielleitende Stelle und die Schiedsrichter spätestens drei Kalendertage vor dem Spieltermin zu informieren.
- Sollten Kabinen und / oder Duschen **nicht** zur Verfügung stehen, dann sind Schiedsrichter und Gegner spätestens drei Kalendertage vor dem Spieltermin zu informieren.
- Schiedsrichter haben keine Kontrollaufgabe für Konzepte, tragen jedoch auf Aufforderung eines Vereins im Spielbericht vermeintliche Mängel ein.

- Sollte eine Mannschaft wegen Verstößen gegen die vor Ort gültige Hygieneschutzbestimmungen (§ 9 CoronaSchVO) nicht antreten wollen, obwohl sie bereits vor Ort ist, dann muss diese Mannschaft eine diesbezügliche Begründung im Spielbericht vermerken.

b. Regeltechnisches

- Auf den Seitenwechsel zur Halbzeit kann in der Saison 2020/21 verzichtet werden.

(Neue DHB-Zusatzbestimmung zu Regel 10:1 der Internationalen Hallenhandballregeln (IHHR):

"Nur gültig für den Bereich des DHB:

Der DHB und seine Verbände können in ihren Bereichen abweichende Bestimmungen für den Seitenwechsel nach der Halbzeit unter Bezug auf ein geltendes Hygienekonzept treffen.")

Dies ist bereits bei der technischen Besprechung oder vor Anpfiff zu klären.

c. Ausfall von Spielen

- Sollten komplette Spieltage nicht durchgeführt werden können, werden diese hinten angehängt, oder auf Nachholspieltage gelegt. Vereinzelt kann auch auf Wochenspieltage verlegt werden.
- Wenn Hallenbetreiber einzelne Spielstätten schließen oder Mannschaften / Spielerinnen oder Spieler in Quarantäne gesetzt werden, fallen diese Spiele aus und werden schnellstmöglich nachgeholt. Die Mannschaften haben sich innerhalb von zehn Tagen nach Freigabe durch die Behörden auf einen neuen Spieltermin zu einigen. Der Rest des Spielbetriebs läuft davon unberührt weiter.

d. Beendigung der Spielzeit 2020/21

Letzter Spieltag der Spielzeit 2020/2021 ist spätestens der 05. / 06. Juni 2021. Im Jugendbereich ist mit dem Beginn der Osterferien (erster Ferientag = Montag, 29.03.2021) der Spielbetrieb zu beenden.

(3) Wertung von Spielen und Strafen

a. Sollte ein Spiel nicht stattfinden oder nicht zu Ende gespielt werden können, weil die Hygienemaßnahmen durch einen Verein / eine Mannschaft nicht umgesetzt worden sind, findet eine Wertung gegen den Verursacher statt.

Verstöße werden - je nach tatsächlichem Sachverhalt - als "Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau" (§ 50 Absatz 1 lit. b) SpO / DHB und § 25 Absatz 1 Ziffer 6. RO / DHB) oder als "Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder eine Mannschaft" (§ 50 Absatz 1 lit. e) SpO / DHB und § 25 Absatz 1 Ziffer 4. RO / DHB) bewertet und bestraft.

b. Bei der Beteiligung von Mannschaften aus Gebieten, die durch Behörden zu Risikogebieten erklärt worden sind, ist eine kostenfreie Spielverlegung möglich.

c. In allen anderen Fällen, in denen Mannschaften nicht antreten können oder wollen, gelten die üblichen Regelungen für kostenpflichtige Spielverlegungen (§ 46 SpO / DHB in Verbindung mit §§ 16, 26 Absatz 2 Ziffer 3 und 27 Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 SpbB) oder für das schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft (§ 50 Absatz 1 lit. a) SpO / DHB und § 19 Absatz 1 lit. a) RO / DHB) einschließlich der Bestrafung (§ 25 Absatz 1 Ziffer 14 RO / DHB) sowie für das Ausscheiden aus der Meisterschaftsrunde (§ 49 SpO / DHB).

(4) Hinweis

Die Ausführungen zu Ziffern 1. bis 3. sollen den Vereinen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. verlässlich erläutern, wie der Vorstand und seine Mitarbeiter für einen möglichst geordneten Spielbetrieb unter den besonderen Bedingungen der SARS 2 - Covid-19 - Pandemie Sorge tragen wollen. Sie sind keine Rechtsnorm, die den Spielbetriebsbestimmungen des Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. (SpbB) in der Fassung vom 01.07.2020 vorgehen oder diese ändern und / oder ergänzen sollen. Insbesondere setzen sie auch nicht die Regelungen des (neuen) § 52 a SpO / DHB für den Fall eines erforderlichen Saisonabbruchs sowie die besonderen Auf- und Abstiegsregelungen im Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. des § 11 a SpbB für das Spieljahr 2020/ 21 außer Kraft. Sie gehen auch nicht den übrigen Rechtsvorschriften des Handballs vor, denen sich der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. mit § 2 Absatz 1 SpbB unterworfen hat.

Soweit die infektologische Entwicklung der SARS 2 - Covid-19 - Pandemie dies erfordern und / oder die hierfür einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (deswegen) geändert werden sollten, wird der Vorstand des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. möglichst umgehend die notwendigen Ergänzungen und / oder Korrekturen dieser Hinweise und dieses Handlungskodex beraten und beschließen.